

RS UVS Wien 2000/07/09 01/42/6615/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2000

Rechtssatz

Nach § 72 Abs 1 Fremdenengesetz 1997 ist nur eine Festnahme gemäß § 63 Fremdenengesetz 1997, und sohin nicht jede Festnahme, welche zu einer In Schubhaftnahme führte, bekämpfbar. Eine Festnahme gemäß § 63 Fremdenengesetz 1997 ist daher auch nicht durch eine Beschwerde gemäß § 67c AVG anfechtbar; zumal eine Beschwerde gemäß § 67c AVG nur dann zulässig ist, wenn der jeweilige Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nicht auf andere Weise einer Überprüfung zugänglich ist.

Da demgegenüber für eine Festnahme, welche ohne auf § 63 Fremdenengesetz 1997 zu gründen zu einer In Schubhaftnahme führte (was zB bei einer Festnahme gemäß § 110 Abs 3 Fremdenengesetz 1997 oder der Festnahme eines zum Aufenthalt berechtigten Fremden ohne vorherige Erlassung eines Festnahmeauftrages gemäß § 62 Fremdenengesetz 1997 der Fall ist), kein gesondertes Rechtsmittel vorgesehen ist, ist solch eine Festnahme durch Beschwerde gemäß § 67c AVG zu bekämpfen.

Schlagworte

Schubhaft Parteiwille

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at